

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/39 vom 8. September 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-09-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_39](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_39)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/39 du 8 septembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/39 del 8 settembre 2008

## **Regeste**

Art. 2 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung; Art. 6 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 1 IVG. Das Abkommen ist auch auf Nachfolgestaaten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien anwendbar, welche mit der Schweiz (noch) kein Abkommen abgeschlossen haben. Würdigung eines medizinischen Gutachtens, welches den Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit der versicherten Person auf die Zeit vor deren Einreise in die Schweiz datiert (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. September 2008, IV 2008/39).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer die Voraussetzungen für eine Invalidenrente erfüllt, insbesondere, zu welchem Zeitpunkt die leistungsspezifische Invalidität in Bezug auf eine Rente eingetreten ist.

### **E. 2.1**

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1, Urteil 8C\_589/2007 vom 14. April 2008, E. 3), sind die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger der Republik Serbien. Da er kein anerkannter Flüchtling ist, gelangt deshalb unbestrittenermassen das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung vom 8. Juni 1962 (nachfolgend: Abkommen; SR 0.831.109.818.1) zur Anwendung. Nach Art. 2 des Abkommens sind die schweizerischen und jugoslawischen Staatsangehörigen in den Rechten und Pflichten aus unter anderem der Invalidenversicherung einander gleichgestellt, soweit im Abkommen und seinem Schlussprotokoll nichts Abweichendes bestimmt ist. Dieses Abkommen ist weiterhin gültig (BGE 119 V 98) und auch auf Angehörige von Nachfolgestaaten der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien wie Serbien-Montenegro anwendbar, welche mit der Schweiz (noch) kein Abkommen abgeschlossen haben (Bundesgerichtsentscheid I 275/02 vom 18. März 2005 E. 2). Hinsichtlich des Anspruches auf eine ordentliche Invalidenrente gelten für jugoslawische Staatsangehörige die selben Bestimmungen wie für schweizerische

Staatsangehörige, da das Abkommen diesbezüglich keine Abweichungen enthält (vgl. Art. 8 lit. c in Verbindung mit Art. 7 lit. a des Abkommens).

### **E. 2.3**

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 IVG, in der bis 31. Dezember 2000 gültig gewesenen Fassung, sah vor, dass Anspruch auf Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen alle bei Eintritt der Invalidität versicherten Schweizer Bürger, Ausländer und Staatenlosen haben. Nach dem Dahinfallen der allgemeinen IV-rechtlichen Versicherungsklausel per 1. Januar 2001 schreibt Art. 6 Abs. 1 IVG für den Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung grundsätzlich nicht mehr vor, dass die versicherten Personen bei Eintritt der risikospezifischen Invalidität der Invalidenversicherung unterstanden haben müssen. Vielmehr genügt es, wenn die invalide Person im Zeitpunkt der Leistungszusprechung versichert ist. Für einen Anspruch auf eine Invalidenrente muss die betreffende Person bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet haben (Art. 36 Abs. 1 IVG). Sofern sie jedoch bei ihrer erstmaligen Einreise in die Schweiz bereits zu 40% invalid ist, ist der rentenspezifische Versicherungsfall eingetreten, bevor die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein konnten (Urteil des Bundesgerichts I 76/05 vom 30. Mai 2006).

### **E. 2.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a). Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (ZAK 1986 S. 189 E. 2a in fine, BGE 122 V 161 E. 1c).

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin hat das Begehren des Beschwerdeführers um eine Invalidenrente mit der Begründung abgewiesen, der Beginn der relevanten Arbeitsunfähigkeit liege vor dem Datum seiner Einreise in die Schweiz, weshalb er die versicherungsmässigen Voraussetzungen nicht erfülle. Seine psychischen Beschwerden seien aufgrund der Abklärungen, insbesondere des umfassenden ABI-Gutachtens, zweifelsfrei auf die Kriegserlebnisse zurückzuführen. Es lägen keinerlei Beweise vor, welche eine volle Arbeitsfähigkeit direkt nach der Einreise bestätigten (vgl. IV-act. 44). An dieser Begründung hält die Beschwerdegegnerin auch im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort fest (act. G 5). 3.2 Der Beschwerdeführer lässt demgegenüber geltend machen, er habe in der Schweiz aus ausländerrechtlichen Gründen keine Arbeit finden können. Seit dem Jahr

2002 seien verstärkt familiäre Probleme aufgetaucht. Im ABI-Gutachten werde angeführt, dass beim Beschwerdeführer aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von zumindest 40% bestehe. Diese Beeinträchtigung habe jedoch nicht schon vor 2004 bestanden, sondern sei eben gerade erst in der Schweiz entstanden und bei der Abklärung festgestellt worden. Es werde im Entscheid der Beschwerdegegnerin allerdings fast vollständig auf seine eigenen Aussagen abgestellt; dabei seien die Feststellungen der Fachleute entscheidend. Es sei davon auszugehen, dass seine Schilderungen, die Krankheit daure schon seit 1999 an, reine Schutzbehauptungen gewesen seien, um sicher in der Schweiz bleiben zu können. Allenfalls habe sich die Krankheitsgeschichte für ihn subjektiv so abgespielt. Die erheblichen Einschränkungen in der Arbeitsfähigkeit seien nach Auskunft des Hausarztes erst nach der Einreise in die Schweiz aufgetreten und hätten sich erst anfangs Juli 2004 verstärkt (act. G 1).

### **E. 3.3.1**

Obwohl der Beschwerdeführer gemäss Angaben im Anmeldeformular bereits seit Februar 2000 unter diversen Beschwerden (Nieren- und Rückenleiden, Diabetes, Schlafapnoe, psychische Probleme, Herz- und Lungenprobleme, Übergewicht) litt, meldete er sich erst Ende März 2006 bei der IV an (IV-act. 1). Die in der Folge eingeholten ärztlichen Berichte äussern sich nicht sehr präzise zu Beginn und Ausmass einer allfälligen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers. So führte Dr. A.\_\_\_\_ am 21. April 2006 aus, eine behandelte Schlafapnoe bedeute keine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit. Die Gesamtsituation sei jedoch komplex und schwierig. Im Vordergrund stünden wahrscheinlich doch psychische Probleme (IV-act. 13-4). Im Bericht der Psychiatrischen Klinik Wil vom 9. August 2005 wurde festgehalten, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers bei Austritt am 9. August 2005 betrage 0% (IV-act. 14-11). Schliesslich führte Dr. D.\_\_\_\_ am 15. Juli 2006 aus, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers betrage, je nach Arbeit, wahrscheinlich "halbe Zeit mit voller Leistung". Heute bestehe eine bleibende Einschränkung von mindestens 20% (IV-act. 17-4). Dr. B.\_\_\_\_ erachtete den psychischen Zustand des Beschwerdeführers bzw. die diesbezüglichen Beschwerden am 1. Juni 2006 als nicht derart schwerwiegend, dass sie seine Leistungsfähigkeit ins Gewicht fallend beschränken würden (IV-act. 14-2).

### **E. 3.3.2**

Das in der Folge eingeholte ABI-Gutachten vom 5. September 2007 erging in Kenntnis dieser und weiterer ärztlichen Beurteilungen und gelangte zu folgenden Ergebnissen: Bei der Begutachtung am 2. Juli 2007 habe der Beschwerdeführer beklagt, dass es ihm gar nicht gut gehe. Er sei nervös und habe Schmerzen überall, vor allem im Rücken sowie im Kopf und in beiden Beinen. Die ganze Symptomatik habe kurz nach der Einreise in die Schweiz angefangen. Schon während seiner Tätigkeit als Polizist im Kosovo zur Kriegszeit hätte er unter Angst gelitten. Unter dem Titel psychopathologische Befunde wird ausgeführt, inhaltlich komme der Beschwerdeführer immer wieder auf die Kriegserlebnisse zu sprechen. Er habe insbesondere unter Angstzuständen, Depressionen und Halluzinationen gelitten. Noch heute leide er unter den typischen Flashbacks, also visualisierten Erinnerungen, an die Erlebnisse im Wald von Kosovo. Zusätzlich bestehe aber auch eine halluzinatorische Symptomatik, welche über die Flashbacks hinausgehe und eine Neuproduktion darstelle. Es könne bei ihm eine schwere posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert werden. Diese zeichne sich durch Angstzustände, Depressionen mit Suizidanwandlungen, Flashbacks, eine emotionale Stumpfheit und durch optische Halluzinationen aus. Aus psychiatrischer Sicht bestehe aufgrund der

posttraumatischen Belastungsstörung eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von zumindest 40%. In orthopädischer Hinsicht beklage der Beschwerdeführer seit mehreren Jahren spontan aufgetretene, seither nicht zunehmende Beschwerden an der lumbalen und zervikalen Wirbelsäule sowie an beiden Beinen. Die Einnahme von Analgetika sowie die allwöchentlich durchgeführten physiotherapeutischen und chiropraktischen Behandlungen führten zu keiner Verbesserung. Das Gangbild sei mitsamt der geprüften Varianten unauffällig. Im Bereich der Wirbelsäule bestehe eine praktisch freie Beweglichkeit; lediglich die Lateralflexion der Wirbelsäule sei etwas vermindert. Am rechten Kniegelenk bestehe eine Ergussbildung und, wie auf der Gegenseite, eine deutliche femoropatelläre Krepitation. Auf neurologischer Ebene zeigten sich keine Hinweise für das Vorliegen einer Pathologie im Bereich des peripheren Nervensystems. Auf radiologischer Ebene zeigten sich an der Lendenwirbelsäule sowie am rechten Kniegelenk deutliche degenerative Veränderungen. Die vom Beschwerdeführer geschilderten Beschwerden liessen sich teilweise durch die objektivierbaren Befunde begründen. Mit Sicherheit bestehe in diesen Bereichen eine verminderte Belastungsfähigkeit. Nicht geklärt bleibe aber die Tatsache, dass es trotz körperlich weitgehender Schonung während der letzten Jahre nicht zu einer deutlichen Schmerzreduktion gekommen sei. Aus rein orthopädischer Sicht bestehe für die als angestammt anzusehende Tätigkeit als Schmied und Schlosser eine Arbeitsfähigkeit von 50% bei ganztägigem Pensum. Für körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeiten bestehe dagegen eine zeitlich und leistungsmässig uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit (IV-act. 26).

#### **E. 3.3.3**

Bezüglich des Beginns der Arbeitsunfähigkeit ist dem ABI-Gutachten zu entnehmen, dass es schwierig sei, retrospektiv eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit festzulegen, da der Beschwerdeführer in der Schweiz ab 1999 nicht erwerbstätig gewesen sei, weshalb kein Arbeitsunfähigkeitszeugnis ausgestellt worden sei und er sich erst im Jahr 2006 bei der IV angemeldet habe. Dementsprechend könne die festgelegte Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit von 50% für mindestens mittelschwer bis schwer belastende Tätigkeiten ab Juli 2007 bestätigt werden. Für die Einschränkung von 40% aus psychiatrischer Sicht müsse jedoch konsequenterweise, da die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung gestellt und als wegweisend einschränkend beurteilt werde, der Beginn auf die Zeit vor der Einreise in die Schweiz zurückdatiert werden, da die kompromittierenden Ereignisse sich ja vor der Einreise und mitunter als Grund für diese ereignet hätten (IV-act. 26-17 f.).

#### **E. 3.3.4**

Am 17. Oktober 2007 nahm der RAD Stellung zum ABI-Gutachten und führte aus, daraus gehe nachvollziehbar hervor, dass der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus psychiatrischen Gründen in der Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sei. Die bisherige vielfältige psychische Symptomatik werde nun im Wesentlichen unter der Diagnose der posttraumatischen Belastungsstörung zusammengefasst bzw. erklärt. Die Ursache der posttraumatischen Belastungsstörung sei zweifellos mit den Kriegserlebnissen des Beschwerdeführers begründet. Somit liege der Beginn der schwerwiegenden psychischen Erkrankung nachvollziehbar vor dem Datum der Einreise in die Schweiz. Für eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit nach der Einreise, die dem widersprechen würde, gebe es aus medizinischer Sicht keine Anhaltspunkte. Demnach könne aus medizinischer Sicht vollumfänglich auf das ABI-Gutachten abgestellt werden (IV-act. 30). 3.4 Die medizinische Beurteilung des aktuellen Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers im ABI-Gutachten erscheint schlüssig. So ist denn auch unbestritten, dass der

Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Begutachtung hinsichtlich einer adaptierten Tätigkeit zu 40% arbeitsunfähig war. Streitig ist jedoch, in welchem Ausmass der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz bereits eingeschränkt war bzw. ob damals bereits eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% bestand. Echtzeitliche Arztberichte, welche die Klärung dieser Frage ermöglichen könnten, lagen den ABI-Gutachtern nicht vor. Dies wäre jedoch möglich gewesen, ist doch der Beschwerdeführer bereits seit dem Jahr 2000 bei seinem Hausarzt in Behandlung (vgl. IV-act. 17-2). Die Begutachtung durch die ABI erfolgte am 2. Juli 2007, also mehr als sieben Jahre nach der Einreise in die Schweiz. In diesem Zusammenhang gestehen die Gutachter denn auch ein, dass es schwierig sei, den Beginn der Arbeitsunfähigkeit retrospektiv festzulegen. Sie begründen ihre Auffassung, wonach der Beschwerdeführer bereits bei der Einreise arbeitsunfähig gewesen sei, einzig damit, dass die posttraumatische Belastungsstörung durch den Krieg, und somit vor der Einreise in die Schweiz, verursacht worden sei. Auch wenn dies zutreffen sollte, darf von einer Diagnose nicht ohne weiteres auf eine Arbeitsunfähigkeit geschlossen werden. Das Bundesgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass die Behandelbarkeit einer psychischen Störung, für sich allein betrachtet, nichts über deren invalidisierenden Charakter aussage. Für die Entstehung des Anspruchs auf eine Invalidenrente im Besonderen sei immer und einzig vorausgesetzt, dass während eines Jahres (ohne wesentlichen Unterbruch) eine mindestens 40%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe und eine anspruchsbegründende Erwerbunfähigkeit weiterhin bestehe. Dies bedeute keineswegs, dass eine fachärztlich festgestellte psychische Krankheit ohne weiteres gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer Invalidität sei. Es müsse in jedem Einzelfall eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit unabhängig von der Diagnose und grundsätzlich unbesehen der Ätiologie ausgewiesen und in ihrem Ausmass bestimmt sein. Entscheidend sei die nach einem weit gehend objektivierten Massstab zu erfolgende Beurteilung, ob und inwiefern dem Versicherten trotz seines Leidens die Verwertung seiner Restarbeitsfähigkeit auf dem ihm nach seinen Fähigkeiten offen stehenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch sozial-praktisch zumutbar und für die Gesellschaft tragbar sei (BGE 127 V 298 E. 4c, m.w.H.). Das ABI-Gutachten stellt die Diagnose posttraumatische Belastungsstörung und schliesst allein daraus, auf sieben Jahre zurück, auf eine Arbeitsunfähigkeit von durchgehend 40%. Nach dem Gesagten vermag dieser Schluss nicht zu überzeugen. Die Frage nach dem Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit kann nur unter Zuhilfenahme echtzeitlicher Akten beurteilt werden. Es ist daher unumgänglich, dass der Haus-arzt des Beschwerdeführers, der ihn schon seit dem Jahr 2000 behandelt, zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit aus psychischen Gründen detailliert befragt und zur Edition der gesamten Krankengeschichte aufgefordert wird. Gegebenenfalls sind weitere Ärzte, die den Beschwerdeführer in der fraglichen Zeit behandelt oder beurteilt haben, zu befragen. Zur Vornahme dieser Abklärungen ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 3. Dezember 2007 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 4.2 Die Rückweisung zur weiteren Sachverhaltsabklärung ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als vollumfängliches Obsiegen des Beschwerdeführers zu betrachten (BGE 132 V 215 E. 6). Die Gerichtsgebühr ist daher der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Gerichtsgebühr beträgt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 1'000.-- und bemisst sich nach dem

Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Im vorliegenden Fall erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- als gerechtfertigt. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 3. Dezember 2007 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.